

Berlin, den 20.08.2026

Lobbyregister: R000111

AöW-Stellungnahme zum Entwurf zur Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK)

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum Entwurf zur Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände in der AöW organisiert.

Die AöW begrüßt, dass der ANK-Entwurf die Bedeutung des Landschaftswasserhaushalts für den Natürlichen Klimaschutz aufgreift. Aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft sind vor allem Wasserrückhalt, Grundwasserneubildung sowie die Entwicklung von Gewässern und Auen relevant (Z. 958–988). Der ANK-Entwurf stellt hierzu Bezüge zur Nationalen Wasserstrategie, zur Wasserrahmenrichtlinie und zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie her (Z. 989–996).

Die Förderinstrumente sollten so ausgestaltet werden, dass öffentliche wasserwirtschaftliche Aufgabenträger ihre bestehenden Planungs- und Umsetzungsstrukturen für geeignete Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes einbringen können. Damit können vorhandene Erfahrungen und Strukturen für die Umsetzung der Ziele des ANK genutzt werden.

Für die weitere Ausgestaltung der Fördermaßnahmen sollte die Freiwilligkeit gewahrt bleiben und auf Anreize gesetzt werden. Zudem sollten Aufwand, Kosten und erwartete Wirkung in einem angemessenen Verhältnis stehen. So können die verfügbaren Mittel möglichst wirksam für die Ziele des Natürlichen Klimaschutzes eingesetzt werden.

Vorhaben sollten nicht allein deshalb von der Förderung ausgeschlossen sein, weil sie zugleich der Erfüllung wasserrechtlicher oder hochwasserschutzrechtlicher Aufgaben dienen. Förderfähig sollten jedenfalls solche Bestandteile bleiben, die zusätzliche Wirkungen für den Natürlichen Klimaschutz entfalten.

Für die Wirksamkeit des ANK ist zudem eine verlässliche Finanzierungsperspektive über 2029 hinaus erforderlich. Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung sind Daueraufgaben; Investitions- und Folgebedarfe werden mit zunehmenden Extremwetterereignissen wachsen. Der Bund sollte sich deshalb dauerhaft an der Finanzierung beteiligen. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Prüfung einer Gemeinschaftsaufgabe sollte zügig vorangebracht werden, um insbesondere für kommunale Maßnahmen einen verlässlichen und dauerhaften Finanzierungsrahmen zu schaffen.

Die Wirksamkeit des ANK hängt nicht allein von geeigneten Förderinstrumenten ab. Wo die Umsetzung von Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes durch rechtliche oder planerische Rahmenbedingungen erschwert wird, sollten erforderliche flankierende Anpassungen angegangen werden. Dies gilt insbesondere dort, wo Maßnahmen zugleich wasserwirtschaftliche Ziele wie die Entwicklung von Gewässern und Auen, den Wasserrückhalt oder den Hochwasserschutz unterstützen.

Der ANK-Entwurf nimmt selbst – am Beispiel des Moorschutzes – neben der Förderung auch den Abbau rechtlicher Umsetzungshemmnisse und die Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Blick [vgl. Z. 291–296 sowie Z. 334–341]. Dieser Ansatz sollte auch bei wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes verfolgt werden, wenn rechtliche oder planerische Vorgaben etwa die Gewässer- und Auenentwicklung oder Maßnahmen zum Wasserrückhalt erschweren.

Unsere Anmerkungen konzentrieren sich daher auf den Themenbereich 5 „Gesamtsystem Landschaftswasserhaushalt als Fundament für wirksamen Klimaschutz“ (Z. 958–1092) sowie ergänzend auf die Themenbereiche 3 „Landwirtschaftlich genutzte mineralische Böden“ und 4 „Siedlungs- und Verkehrsflächen“.

Zu Themenbereich 5 „Gesamtsystem Landschaftswasserhaushalt als Fundament für wirksamen Klimaschutz“ (Z. 958–1092)

➤ Vorhandene öffentliche Umsetzungsstrukturen für Maßnahmen des ANK nutzen

Der ANK-Entwurf sieht im Themenbereich 5 Maßnahmen zur Auenrenaturierung, zum Wasserrückhalt und zur Grundwasserneubildung sowie zur Wiederherstellung und nachhaltigen Entwicklung von Gewässern vor (Z. 1033–1092). Viele dieser Maßnahmen betreffen zugleich Tätigkeitsfelder, in denen öffentliche wasserwirtschaftliche Aufgabenträger bereits Aufgaben wahrnehmen und über Planungs- und Umsetzungsstrukturen verfügen.

Die Förderinstrumente sollten so ausgestaltet werden, dass bestehende öffentliche wasserwirtschaftliche Strukturen für förderfähige Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes genutzt werden können. Dies kann zusätzliche Vorhaben ermöglichen und dazu beitragen, die verfügbaren öffentlichen Mittel wirksam einzusetzen.

Zu Maßnahme 5.a.1 „Konzepte zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Landschaftswasserhaushalts“ (Z. 1009–1016)

➤ An bestehende wasserwirtschaftliche Planungen anknüpfen

Nach dem ANK-Entwurf sollen die regionalen Leitbilder für einen naturnahen Landschaftswasserhaushalt weiterentwickelt und handlungsfeldübergreifend ausgerichtet werden (Z. 1009–1016).

Dabei sollten bestehende wasserwirtschaftliche Planungen sowie die Ziele der Klimaanpassung einbezogen werden, soweit sie für die mit dem ANK verfolgten Maßnahmen relevant sind.

Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung sollten möglichst zusammenwirken und mögliche Zielkonflikte frühzeitig erkannt werden. Dies gilt auch für absehbare Nutzungskonflikte um Flächen und Wasser, insbesondere mit landwirtschaftlichen, baulichen und infrastrukturellen Nutzungsinteressen. Diese sollten bei der Ausgestaltung geeigneter Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Bei der fachlichen Ausgestaltung der regionalen Leitbilder sollte deshalb auch wasserwirtschaftliche Expertise einfließen.

Zu Ziel 5.b „Naturnahen und resilienten Landschaftswasserhaushalt stärken“ (Z. 1018–1030)

➤ „Wasserrückhalt“ präzisieren

Der ANK-Entwurf stellt darauf ab, Wasser in der Landschaft zu halten, um Trockenperioden und Dürren abzumildern. Dabei wird Wasser, das oberirdisch abläuft, als „ungenutzt“ bezeichnet (Z. 1018–1024).

Die Bezeichnung als „ungenutzt“ greift aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu kurz. Auch der oberirdische Abfluss ist Bestandteil des Wasserhaushalts. Für die Zielsetzung des ANK kommt es vielmehr darauf an, einen zu schnellen Abfluss dort zu vermindern, wo dadurch Wasser länger in der Landschaft gehalten und der Landschaftswasserhaushalt verbessert werden kann.

Wir regen daher an, die Formulierung entsprechend zu präzisieren und statt auf „ungenutzt oberirdisch“ ablaufendes Wasser auf die Verringerung eines zu schnellen Wasserabflusses abzustellen.

Zu Maßnahme 5.b.1 „Umsetzung der Förderrichtlinie Auenrenaturierung an Fließgewässern und Priorisierung der THG-Wirksamkeit“ (Z. 1033–1053)

➤ Synergien bei der Förderung nutzen

Der ANK-Entwurf sieht eine Verstärkung der Förderung von Auenrenaturierungen vor. Die Förderkriterien sollen auf die Klimawirksamkeit ausgerichtet und Projekte mit der höchsten zu erwartenden Treibhausgasminderung priorisiert werden. Zugleich sollen Synergien unter anderem mit dem Hochwasserschutz stärker hervorgehoben werden.

Dass die Klimaschutzwirkung für eine Förderung aus dem ANK maßgeblich ist, ist folgerichtig. Der ANK-Entwurf hebt zugleich selbst die Mehrfachwirkungen von Auen- und Gewässermaßnahmen hervor (vgl. Z. 1051–1053, Z. 1083–1086). Diese zusätzlichen Wirkungen sollten bei der Ausgestaltung und Anwendung der Förderkriterien berücksichtigt werden. Bei der Priorisierung sollten neben der Wirkung für die Ziele des ANK auch positive Wirkungen für den Landschaftswasserhaushalt, die Gewässerentwicklung, den Hochwasserschutz sowie die Anpassung an Trockenheit einfließen.

Für die Förderpraxis sollten zugleich die Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung ausgewertet und unnötige Zugangshürden beseitigt werden. Anforderungen an den Planungsstand und die Förderfähigkeit vorbereitender Planungsleistungen dürfen nicht dazu führen, dass fachlich

geeignete Projekte aufgrund ihres Planungsstands ausscheiden. Maßnahmen, die etwa aus der Umsetzung der WRRL oder des Hochwasserschutzes heraus angestoßen werden, können zugleich erhebliche zusätzliche Wirkungen für den Natürlichen Klimaschutz entfalten. Dies sollte auch vor dem Hintergrund der im ANK-Entwurf benannten Wissenslücken bei der Quantifizierung der THG-Wirkung von Gewässer- und Auenmaßnahmen berücksichtigt werden (Z. 1002–1006).

Wo eine Wiederanbindung der ursprünglichen Aue nicht möglich ist, sollte auch die Anlage von Sekundärauen förderfähig sein. Dadurch können wieder Retentionsräume und funktionsfähige Auenbereiche entstehen. Bei möglichen Konflikten mit dem Bodenschutz sollten deshalb neben dem Erhalt vorhandener Böden auch die langfristigen wasserwirtschaftlichen und ökologischen Wirkungen einer solchen Auenentwicklung in die Abwägung einfließen.

Zu den Maßnahmen 5.b.2 und 5.b.3 – Wasserrückhalt und naturnahe Gewässerentwicklung (Z. 1055–1092)

➤ Fördermaßnahmen an bestehende wasserwirtschaftliche Vorhaben und Strukturen anschließen

Mit den Maßnahmen 5.b.2 und 5.b.3 sollen unter anderem Wasserrückhalt, Grundwasserneubildung und die naturnahe Gewässerentwicklung gefördert werden. Für die Gewässerrenaturierung hebt der ANK-Entwurf zudem positive Wirkungen für den Landschaftswasserhaushalt sowie die Resilienz gegenüber Hochwasser, Starkregen und Trockenheit hervor.

Förderfähige Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes sollten mit bestehenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Planungen verbunden werden können, wenn sich daraus zusätzliche Wirkungen für die Ziele des ANK ergeben.

Bei der weiteren Konkretisierung sollten auch konkrete Handlungsoptionen stärker in den Blick genommen werden. Dazu gehören – soweit standörtlich geeignet – die Entwicklung standortgerechter Ufergehölze zur Beschattung von Fließgewässern sowie die Entwicklung und Aufwertung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen. Wo deren ausreichende Breite oder Verfügbarkeit an landwirtschaftlichen, baulichen oder infrastrukturellen Nutzungsinteressen scheitert, sollte das ANK gezielt Anreize für freiwillige Lösungen setzen. Dies kann insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Flächen, Flächenerwerb oder geeignete Nutzungsvereinbarungen umfassen.

Auch Auenrenaturierungen, die Wiederanbindung von Altarmen, die Mäandrierung und andere Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung benötigen vielfach zusätzliche Flächen. Gerade hier können Flächenkonkurrenzen die Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Wasserrückhalt erschweren. Die Förderinstrumente sollten deshalb gezielt Anreize setzen, die für Wasserrückhalt und Gewässerentwicklung erforderlichen Flächen bereitzustellen und bestehende Flächenkonkurrenzen zu überwinden.

Bei Renaturierungsmaßnahmen können zudem Zielkonflikte zwischen der angestrebten eigendynamischen Entwicklung von Fließgewässern und Auen und auf den Erhalt bestehender Zustände ausgerichteten naturschutzrechtlichen Anforderungen entstehen. Förder- und Genehmigungspraxis sollten solche ökologisch positiven dynamischen Entwicklungen ermöglichen und Zielkonflikte frühzeitig auflösen.

Der ANK-Entwurf sieht mit Maßnahme 5.b.2 eine Stärkung des Wasserrückhalts und mit Maßnahme 5.b.3 zugleich die naturnahe Gewässerentwicklung einschließlich des Rückbaus obsoletter Quer- und Längsbauwerke vor. Bei der Ausgestaltung dieser Fördermaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass beide Zielrichtungen miteinander in Einklang stehen.

Das ANK sollte bei der weiteren Ausgestaltung mit den europäischen Vorgaben und Strategien zum Wasserrückhalt und zur Gewässerentwicklung verzahnt werden. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis von Wasserrückhalt und Durchgängigkeit sowie die Ansätze der Europäischen Wasserresilienzstrategie. Nationale und europäische Regelungen und Förderansätze sollten möglichst in dieselbe Richtung wirken und Maßnahmen unterstützen, die Wasserrückhalt, Klimaanpassung und Gewässerentwicklung miteinander verbinden.

Bei Maßnahmen der Gewässerentwicklung sollte zudem die langfristige Sicherung der geförderten Wirkungen berücksichtigt werden, insbesondere durch ihre Einbindung in die spätere Gewässerunterhaltung.

Zu Themenbereich 5, – Landschaftswasserhaushalt und Sicherung der Wasserressourcen (Z. 960–992)

➤ Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und künftigen Wasserbedarf mitdenken

Der ANK-Entwurf verbindet einen funktionsfähigen Landschaftswasserhaushalt mit einer verbesserten Grundwasserneubildung und höheren Grundwasserständen (Z. 960–969) und stellt ausdrücklich den Bezug zur Sicherung der Wasserressourcen in der Nationalen Wasserstrategie her (Z. 989–992). In Maßnahme 5.b.2 sollen unter anderem die Steuerung der Wasserressourcen verbessert und die Grundwasserneubildung gestärkt werden (Z. 1055–1068). Die öffentliche Wasserversorgung wird in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich angesprochen.

Bei Maßnahmen, die Wasserverfügbarkeit, Grundwasserneubildung oder Grundwasserstände beeinflussen, sollte auch die langfristige Entwicklung des Wasserbedarfs berücksichtigt werden. Mögliche Konflikte mit der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung sollten frühzeitig erkannt und vermieden werden. Hierfür sollte die wasserwirtschaftliche Expertise der betroffenen Aufgabenträger einbezogen werden.

Gerade in Trocken- und Dürrephasen kann ein hoher Nutzungsdruck auf Oberflächengewässer und Grundwasser die Wirkung von Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes beeinträchtigen, die auf Wasserrückhalt, Grundwasserneubildung und die Stabilisierung wasserabhängiger

Ökosysteme zielen. Bei der Ausgestaltung entsprechender ANK-Maßnahmen sollte deshalb auch berücksichtigt werden, wie diese Wirkungen in Knappheitssituationen gesichert werden können. Das ANK sollte hierfür die vorsorgende Erarbeitung geeigneter Konzepte sowie Monitoring und Datengrundlagen zu Wasserverfügbarkeit und tatsächlichen Wasserentnahmen auf Ebene des Einzugsgebiets unterstützen können.

Maßnahmen zum Landschaftswasserhaushalt, zur Grundwasserneubildung sowie zur Land- und Gewässerentwicklung können zugleich positive Wirkungen für die zur Wasserversorgung genutzten Wasserressourcen entfalten. Der Schutz und die langfristige Sicherung dieser Ressourcen sollten daher als mögliche Synergie des Natürlichen Klimaschutzes benannt werden.

Zu Themenbereich 4 „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ (Z. 910–956)

➤ Synergien mit der Niederschlagswasserbewirtschaftung und Klimaanpassung nutzen

Der ANK-Entwurf sieht für Siedlungs- und Verkehrsflächen insbesondere die Neuanlage und Aufwertung von Grünflächen, zusätzliche Stadtbäume und Entsiegelungsmaßnahmen vor. Die Förderrichtlinie „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ soll hierzu erweitert werden (Z. 940–956).

Entsiegelung, Begrünung und andere naturbasierte Maßnahmen können neben ihren Wirkungen für Klima und Biodiversität zugleich Niederschlagswasser vor Ort zurückhalten, die Versickerung fördern und die Verdunstung erhöhen. Der ANK-Entwurf hebt für diesen Themenbereich selbst die starken Synergien insbesondere mit der Klimaanpassung hervor (Z. 910–914).

Die Förderbedingungen sollten deshalb ermöglichen, förderfähige Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes in bestehende kommunale Konzepte zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung und zur Klimaanpassung einzubinden. So können mit den Maßnahmen des ANK zusätzliche Wirkungen für den Umgang mit Starkregen und Trockenheit erzielt und Klimaschutz und Klimaanpassung besser miteinander verbunden werden.

Die Fortführung und Erweiterung der Förderrichtlinie „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ ist zu begrüßen. Der verbleibende Eigenanteil von 50 Prozent bzw. 20 Prozent für finanzschwache Kommunen kann bei kostenintensiven Bestandsmaßnahmen jedoch ein wesentliches Umsetzungshindernis sein. Bei der Weiterentwicklung sollten daher insbesondere für finanzschwache Kommunen und mehrfach belastete Quartiere deutlich höhere Förderquoten ermöglicht werden. Wo die kommunale Haushaltslage die Umsetzung andernfalls verhindert, sollte der kommunale Eigenanteil deutlich reduziert werden oder sogar vollständig entfallen können.

Der im ANK-Entwurf angesprochene Verweis auf die Städtebauförderung (Z. 931–932) greift nicht in allen Fällen. Ihre gebietsbezogene und langfristig angelegte Förderstruktur kann die nachträgliche Integration zusätzlicher Klimaanpassungsmaßnahmen erschweren. Deshalb sollten Kumulierungs- und Subsidiaritätsregeln so ausgestaltet bzw. Ausnahmen ermöglicht werden, dass zusätzliche förderfähige ANK-Maßnahmen auch in laufenden Städtebaufördergebieten umgesetzt werden können.

Die Förderung der Renaturierung von Gewässern und der Schaffung von Retentionsflächen im urbanen Raum sollte weiter gestärkt werden. Da im dicht bebauten Raum häufig private Flächen betroffen sind, sollte geprüft werden, wie private Eigentümer stärker in kommunal getragene oder gemeinsame Förderprojekte einbezogen werden können.

Zu Themenbereich 3 „Landwirtschaftlich genutzte mineralische Böden“ (Z. 800–908)

➤ Bewirtschaftungsformen mit positiven Wirkungen für Boden- und Wasserhaushalt berücksichtigen

Der ANK-Entwurf stellt bei landwirtschaftlich genutzten mineralischen Böden auf Humuserhalt und Humusaufbau ab und strebt an, besonders klimafreundliche Bewirtschaftungsmethoden im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik stärker zu fördern (Z. 800–827). Mit Kleeegrasanbau, Zwischenfrüchten und Untersaaten werden bereits Maßnahmen aufgegriffen, die neben dem Humusaufbau auch Bodenstruktur, Erosionsschutz und Wasserschutz verbessern können (Z. 865–888).

In diesem Zusammenhang sollte auch der ökologische Landbau als eine Bewirtschaftungsform berücksichtigt werden, die solche Wirkungen miteinander verbinden kann.

Vergleichsauswertungen des Thünen-Instituts zeigen für ökologisch bewirtschaftete Flächen im Mittel einen höheren Gehalt an organischem Bodenkohlenstoff (26 %) und eine deutlich höhere Infiltration gegenüber konventionell bewirtschafteten Flächen (137 %). Eine verbesserte Infiltration kann dazu beitragen, Oberflächenabfluss zu vermindern und Wasser stärker im Boden zu halten. Damit besteht zugleich eine Verbindung zum in Themenbereich 5 verfolgten Landschaftswasserhaushalt.

Die in Z. 824–827 angekündigte stärkere Förderung klimafreundlicher Bewirtschaftungsmethoden sollte daher unbedingt auch den ökologischen Landbau und andere nachweislich humus- und infiltrationsfördernde Bewirtschaftungsformen angemessen einbeziehen. Mit Blick auf die GAP 2028–2034 sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Agrarumwelt- und Klimaaktionen hierfür gesichert finanziert werden und zudem tragfähige Kofinanzierungsbedingungen erhalten, insbesondere da gemäß der bisherigen Vorschläge für eine GAP 2028–2034 weder eine gesicherte Förderung der Ökologischen Landwirtschaft noch ein gesichertes Umweltbudget insgesamt vorgesehen sind.

Lobbyregister: R000111

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.